

Satzung
Sportfischer Ahaus e. V.

I. Allgemeines

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Sitz des Angelvereins ist 48683 Ahaus. Der Angelverein Sportfischer Ahaus e. V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahaus unter der Nr. ... eingetragen.
2. Der Gründungstag ist der 30.10.2006.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins:

1. Der Angelverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zwecke des Vereins:
 - Erhaltung und Pflege der Natur und des Landschaftsbildes sowie Gesundheitserhaltung der Gewässer und Wohle der Allgemeinheit;
 - Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes;
 - Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen;
 - Pacht, Unterhaltung von Angelgewässern, die der USÜBUNG DER Angelfischerei dienen;
 - Verbreitung und Vertiefung des Angelns in Binnengewässern.
 - Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten und umweltbewussten Angelfischern sowie Betreuung in jugenderzieherischem Sinne;
 - Begegnung aller Einflüsse, die diesen Zwecken schaden, insbesondere Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.
2. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Verein Mitglied bei anderen Vereinen oder Verbänden werden.

§3 Mittelverwendung, Vermögensbildung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es entsprechend dem ideellen Zweck des Vereins im Interesse der Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes zu verwenden hat.
3. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Revisoren sind befugt, jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie prüfen die Buchungen und Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. In der Mitglieder-Hauptversammlung erstatten sie Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.
3. Hierzu ist ihnen die Abrechnung des Kassenwartes spätestens 14-Tage vor dieser Mitglieder-Hauptversammlung vorzulegen. Sie beantragen die Entlastung des

Kassenwartes und des Vorstandes oder geben bekannt, warum ein derartiger Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.

II. Mitgliedschaft

§5 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a.) Ordentliche Mitglieder
 - b.) Fördernde (außerordentliche) Mitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder können die Angelfischerei nach Vereinsbestimmungen ausüben.
- Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen
- Personen, die dem Zweck des Vereins im besonderen Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder können die Angelfischerei nach Vereinsbestimmungen ausüben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist mit den im Antragsformular genannten Unterlagen unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichten der Aufnahmegebühr und Zahlung des Beitrages.

§7 Jugendliche

Jugendliche können vom 10. Lebensjahr an Mitglied werden, sofern sie über einen „Freischwimmer“ verfügen. Sie gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe an.

Für Jugendliche gilt ergänzend die Jugendordnung.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Gewässer, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.
Sie haben in der Mitglieder-Hauptversammlung gleiches Stimmrecht. Stellvertretung in der Mitglieder-Hauptversammlung ist unzulässig.
Sie sind verpflichtet zur Einhaltung der fischereilichen Bestimmungen, der Satzung, aller übrigen Vereinsbestimmungen sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

2. Zuwiderhandlungen können dem Vorstand mit zeitlich begrenzten Angelverbot an einzelnen oder allen vereinseigenen oder dem Verein gepachteten Gewässern oder mit der Einteilung zu Gewässerpflegearbeiten oder in besonders schweren Fällen mit dem Ausschluss geahndet werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen, z. B. Konto-, Namens-, Anschriftenänderungen usw. umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§9 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag und eine etwaige Ausfallzahlung für nicht geleistete Arbeitsdienste sind bis zum 15.02. eines Kalenderjahres, und eine etwaige Umlage nach Anforderung durch den Vorstand, zu entrichten.
Das Mitglied erklärt sich mit der Aufnahme bereit, am Bankeinzugverfahren teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.
4. Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen (Umlage u. a.) länger als 3 Monate im Rückstand ist, kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 5,00€ pro Mahnung erheben.
Nach Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens fallen zusätzliche Zinsen in Höhe von 5% p.A. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an.
5. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin im Einzelfall die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag, eine Umlage oder die Ausfallzahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst ermäßigen, stunden oder erlassen.

§10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem ersten Vorsitzenden oder dem Kassenwart gegenüber schriftlich erklärt sein.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Satzung verstößt;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins erkennen lässt;
 - c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt;
 - d) sich durch Fischfrevl, Fischereivergehen, Verstoß gegen die Umwelt-, Natur- und Tierschutzbestimmungen oder sonstige Handlungen strafbar gemacht und/oder andere zu einer solchen Tat angestiftet und/oder innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten und Unfrieden gegeben hat.
4. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes. Zur Anhörung wird dem Betroffenen eine Frist von 4 Wochen eingeräumt. Mit Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens ruhen die Rechte gem. §8 Abs. 1.

5. Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen erlischt die Mitgliedschaft ohne Anhörung im Falle des Beitragsrückstandes nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
6. Es steht dem Ausgeschlossenen frei, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich begründeten Einspruch beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen.
7. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
Die vom Verein ausgehändigten Schlüssel und Papiere sind ohne Vergütung unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert zurückzugeben.

§11 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können Ehrungen vorgenommen werden.

III. Vereinsorgane

§12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitglieder-Hauptversammlung, der Ehrenrat und der Vorstand.

§13 Mitglieder-Hauptversammlung

Die Mitglieder-Hauptversammlung findet jährlich möglichst im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Rundschreiben einberufen. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung enthalten.

§14 Beschlussfassung der Mitglieder-Hauptversammlung

1. Die Mitglieder-Hauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Kassenberichte;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der zwei Rechnungsprüfer;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge eventueller Umlagen und die Ausfallzahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst;
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) die Auflösung des Vereins.
2. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit wird noch einmal gewählt, sodann entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder-Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§15 Anträge

Anträge an die Mitglieder-Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind bis zu dem in der Einladung hierfür genannten Termin schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§16 Außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung entsprechend.

§17 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - 1.1 1. Vorsitzenden
 - 1.2 2. Vorsitzenden
 - 1.3 Schriftführer/Medienwart
 - 1.4 Kassenwart
 - 1.5 Gewässerwart
 - 1.6 Jugendwart
 - 1.7 Gerätewart
2. Für die unter Ziff. 1.3 bis 1.6 Genannten können vom Vorstand jeweils ein und mehrere Vertreter bestellt werden.
Sie sind von der Mitglieder-Hauptversammlung zu bestätigen.
3. Der Vorstand wird von der Mitglieder-Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen (Akklamation), es sei denn, 50 Prozent der anwesenden Mitglieder verlangen eine geheime Wahl.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Von dieser Regelung ausgenommen sind die nach Jugendordnung vorgesehenen Vertreter der Jugendabteilung.
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
Er führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
6. Die Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.
7. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig.

8. Vorstandsmitglieder werden im Wechsel gewählt. Der 1. Wahltonus besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer/Medienwart, dem Jugendwart und dem Gerätewart; beim 2. Wahltonus werden der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Gewässerwart gewählt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
10. Doppelmandate sind möglich.

§18 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Doppelmandate zählen jeweils nur mit einer der Stimme.

§19 Vereinsämter

Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

§20 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden von der Mitglieder-Hauptversammlung zwei Revisoren gewählt.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist das Schiedsgericht des Vereins. Er setzt sich aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern im Mindestalter von 30 Jahren zusammen, die kein Vorstandsmandat oder eine sonstige Tätigkeit im Verein ausüben dürfen.
2. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird aus den eigenen Reihen gewählt. Der Ehrenrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit gegen Mitglieder gerichtliche Beschlüsse des Vorstandes bestätigen oder aufheben,
Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig und unanfechtbar.

IV. Schlussbestimmungen

§22 Haftpflicht

Für die bei der Ausübung der Angelfischerei auf Sportanlagen, an Gewässern und in den Räumen des Vereins und/oder des Verbandes entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitglieder-Hauptversammlung unter Einhaltung der Regeln des §14 beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart Liquidatoren.
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Die Liquidatoren beschließen über die Art der Liquidation.
Die Verwertung des verbleibenden Vermögens richtet sich nach §3 Abs. 2.

§24 Allgemeines

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis zur Anrufung der Gerichte soll bei allen tatsächlichen und rechtlichen Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten erst gegeben sein, wenn der von dem Verein bestellte Rechtsbeistand einen Vermittlungsversuch unternommen und dessen Erfolglosigkeit bestätigt ist; es sei denn, dass es sich um Arrest, einstweilige Verfügung oder gerichtliche Geltendmachung von Beitragsrückständen handelt.
2. Sofern und soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ergänzend.
3. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

§25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung des Angelvereins Sportfischer Ahaus e. V. am 02.02.2019 beschlossen und tritt mit Wirkung desselben Datums in Kraft.

